



Satzung des Tisch-Tennis-Vereins 1950 Mutterstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tisch-Tennis-Verein 1950 Mutterstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Mutterstadt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Pflege und Förderung des Tisch-Tennis-Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungen, Spiele, Veranstaltungen zu sportlichen Zwecken und Zwecken der Mitgliederwerbung.
2. Die Grundlage sportlicher Förderung bildet die Breitenarbeit, aus der die Spitzenleistung erwächst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft.
4. Alle durch Wahl in den Vorstand des Vereins berufenen oder mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder/Personen üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus, wobei durch den Vorstand festzulegende Zahlungen für Aufwandsersatz oder angemessene Vergütungen innerhalb der steuerlichen Pauschalen (z.B. Übungsleiter-/Trainerentgelte Ehrenamtspauschale etc.) zulässig sind.
5. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Tischtennis-Vereins anerkennt.
2. Jeder der dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen, es sei denn, ein betroffenes Mitglied widerspricht schriftlich.
3. Jedes neu eintretende Mitglied muss eine Aufnahmegebühr entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben
 - b) passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern
 - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht in der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung

einzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Spiel- und Sportordnungen des Verbandes an allen Sportangeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre, sowie jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge beim Vorstand vorzubringen.
4. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es
 - a) sich ehrenhaft zu verhalten, die Satzung des Vereins zu beachten, die Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 - b) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören die über 18-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Sitzung der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen. Nicht-Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands als Gäste teilnehmen.
3. Eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr in geeigneten Räumen in Mutterstadt und nicht an Sonn- oder Feiertagen statt.
4. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

5. Die Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt bzw. bei auswärtigen Mitgliedern durch schriftliche Einladung. Auch eine Einladung per Email oder Telefax gilt als schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tag, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und beim Ausschluss von Mitgliedern ist Stimmenmehrheit erforderlich.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins gelten die unter § 11 angeführten Bestimmungen.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Als Dringlichkeit gilt nur, wenn dem Verein ansonsten ein unvertretbarer wirtschaftlicher Schaden entstehen oder das Ansehen und der Ruf des Vereins geschädigt würde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen oder wenn bei Personenwahl mehrere Vorschläge vorliegen und dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme der Berichte der Vorstände
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Vereinen
 - i) Beschlussfassung über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Vereinsangelegenheiten
 - j) Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)
 - Sportwart (in)
 - Jugendleiter(in)
 - Beisitzer(in)
2. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist innerhalb folgender Grenzen allein vertretungsberechtigt:
 - a) der 1. Vorsitzende bei kostenpflichtigen Rechtsgeschäften bis max. 2.000.- € pro Geschäftsvorfall bei maximal 2 Geschäftsvorfällen dieser Höhe pro Kalenderjahr oder /und bei vertraglichen Bindungen von bis zu 2 Jahren Dauer
 - b) der 2. Vorsitzende bei kostenpflichtigen Rechtsgeschäften bis max. 1.000.- € pro Geschäftsvorfall bei maximal 2 Geschäftsvorfällen dieser Höhe pro Kalenderjahr oder /und bei vertraglichen Bindungen von bis zu 1 Jahr Dauer.Übliche Bankgeschäfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Rechtsgeschäfte, die diese Grenzen übersteigen, werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Wird über Anträge abgestimmt, bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

§ 8 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Der Kassierer, bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied, erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Einer der gewählten Kassenprüfer erstattet dann den Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat, zu berufen.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten in der ersten Versammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mutterstadt mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich
 - a) zur Förderung des Sports
 - b) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Zusätze und Änderungen können jederzeit durch die Mitgliederversammlung gemacht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind so rechtzeitig schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt gegeben werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhergegangene Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

Mutterstadt, den 20. September 2019

Gerhard Vogelmann
Vorstandsvorsitzender

Martin Kolb
Schriftführer